

Prüfungsordnung vom 20.05.2015 über die Berufsprüfung für

Geomatiktechnikerin / Geomatiktechniker

Wegleitung

mit detaillierten Bestimmungen zur Prüfung

Version vom 26. September 2019

Gestützt auf Artikel 2.21 Bst. a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Geomatiktechnikerin/Geomatiktechniker erlässt die QS-Kommission folgende Wegleitung zur genannten Prüfungsordnung.

1 EINLEITUNG

1.1 Zweck der Wegleitung

- 1.11 Die Wegleitung ergänzt die Prüfungsordnung. Sie wird durch die QS-Kommission erstellt, überarbeitet und bewilligt. Die Wegleitung kann auf der Grundlage der Prüfungsordnung durch die QS-Kommission den Gegebenheiten angepasst werden.
- 1.12 Die vorliegende Version beinhaltet die Hauptpunkte und dient als Orientierungshilfe zur gültigen Prüfungsordnung. Der Ablauf der Abschlussprüfung wird in dieser Wegleitung geregelt.

1.2 Aufgaben der Prüfungsexpertinnen und-experten bei der Projektarbeit

Die Prüfungsexpertinnen und –experten

- definieren die Aufgabenstellung anhand des Vorschlages der Kandidatin / des Kandidaten und legen sie der QSK zur Genehmigung vor
- führen eine Startsituation und mindestens eine Zwischenbesprechung durch
- beurteilen und benoten anhand des vorgegebenen Bewertungsblattes alle Prüfungsteile
- stehen den Kandidaten während der ganzen Projektarbeit für Fragen zur Verfügung

Die Expertinnen und Experten müssen eine mehrjährige praktische Berufserfahrung für das von der Kandidatin/vom Kandidaten gewählte Thema ausweisen können.

2 INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES FACHAUSWEISES

2.1 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt in der Fachzeitschrift Geomatik Schweiz und auf <https://geo-education.ch>.

In der Regel wird die Abschlussprüfung zweimal jährlich ausgeschrieben.

2.2 Gebühren zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten

Gemäss Ziff. 3.4 der Prüfungsordnung entrichtet der Kandidat oder die Kandidatin vorgängig gegen Rechnung folgende Gebühren:

Prüfungsgebühr Abschlussprüfung 1 780 CHF

3 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Zulassungsbedingungen sind in der Prüfungsordnung Ziff. 3.3 definiert. Die gemäss Art. 3.32 der Prüfungsordnung zur Pflicht erklärten Wahlmodule sind in der Regel

- Amtliche Vermessung
- Erfassungstechniken

4 MODULBESCHREIBUNGEN

4.1 Modulsystemübersicht

Das aktuelle Angebot wird in der Fachzeitschrift der Geomatikbranche und im Internet unter <https://geo-education.ch> veröffentlicht. Die Modulbeschreibungen sind im Anhang beigefügt.

4.2 Modulinhalte

Die Modulzusammenstellung und die Inhalte (Handlungskompetenzen) der einzelnen Module sind im Internet auf <https://geo-education.ch> publiziert. Die QS-Kommission erhält Zugang zu den aktuellen Kursunterlagen aller Module.

4.3 Hinweis zu den Modulanbietern

Das modulare Ausbildungsangebot wird von den Verbänden der Geomatikbranche gewährleistet. Zurzeit wird das Angebot durch das Bildungszentrum Geomatik Schweiz koordiniert.

5 MODULPRÜFUNGEN / KOMPETENZNACHWEIS

5.1 Zugang zu den Modulprüfungen

Die Modulprüfungen werden jeweils 6 Wochen im Voraus in der Fachzeitschrift der Geomatikbranche und im Internet unter <https://geo-education.ch> ausgeschrieben.

Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten
- den Prüfungsort
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- erlaubte Hilfsmittel

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen setzt den Besuch der einzelnen Kurse nicht voraus.

Über die Gleichwertigkeit von Modulabschlüssen aus anderen Berufsbranchen entscheidet die QS-Kommission. Eine Gleichwertigkeitsprüfung kann unabhängig von der Anmeldung zur Abschlussprüfung und jederzeit verlangt werden. Für die Überprüfung eines Modulabschlusses von Weiterbildungsmodulen, die nicht durch die Geomatik-Verbände durchgeführt wurden, werden pauschal Kosten von 150 CHF verrechnet. Die Pauschale wird vorgängig durch die QS-Kommission in Rechnung gestellt.

5.2 Form und Dauer

Die Kompetenznachweise über die einzelnen Module werden mündlich, schriftlich oder praktisch durchgeführt. Die Prüfung dauert ca. 2 bis 2.5 Stunden pro Modul, wobei alle Kurse hintereinander geprüft werden. Die Kursleiter haben die Möglichkeit, zusätzlich mündliche Prüfungen durchzuführen, welche ebenfalls in die Notengebung einbezogen werden.

5.3 Organisation und Durchführung

Das Modul wird durch eine separat durchgeführte Modulprüfung abgeschlossen. Generell wird zu allen Modulabschlüssen pro Kurs eine handgeschriebene Zusammenfassung bis maximal einer A4-Seite zugelassen. Abweichungen von dieser Regel müssen durch die QS-Kommission genehmigt werden.

Die Modulprüfung wird vorgängig von der QS-Kommission mit den Modulinhalten (Handlungskompetenzen) überprüft und freigegeben. Die vollständige Modulprüfung muss der QS-Kommission 30 Tage vor Prüfungsbeginn zur Verfügung stehen.

Die einzelnen Kurse innerhalb des Moduls werden entsprechend den Unterrichtszeiten gewichtet. Der Modulabschluss gilt als erfüllt, wenn die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wurde.

Die Teilnehmenden werden schriftlich über den Modulabschluss informiert. Die Modulprüfungsblätter gehen nicht an die Teilnehmenden zurück. Bei nicht bestandener Prüfung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme. Der schriftliche Antrag muss innert 10 Tagen nach Bekanntgabe der Noten der Schule eingereicht werden. Alle Modulprüfungen werden bei der Schule während ihrer Gültigkeitsdauer oder bis zur Berufsprüfung der jeweiligen Person archiviert.

Die Einsichtnahme findet unter Aufsicht der Schule statt. Es dürfen keine Notizen und Vervielfältigungen jeglicher Art erstellt werden. Die Einsichtnahme dauert max. eine Stunde.

Der Modulabschluss bestätigt, dass der Teilnehmer alle geforderten Kompetenzen des Moduls erfüllt. Die Benotung erfolgt auf die Zehntelnote.

Der Modulabschluss gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- c) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

5.4 Gültigkeitsdauer

Die einzelnen Modulabschlüsse sind jeweils für 6 Jahre gültig. Die QS-Kommission kann in Härtefällen die Gültigkeitsdauer verlängern.

5.5 Wiederholung von Modulprüfungen

Wer einen Modulabschluss nicht bestanden hat, kann diesen wiederholen. Eine Wiederholung des Modulabschlusses wird frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach zwei Jahren angeboten. Es muss der gesamte Modulabschluss nachgeholt werden.

In Fällen von terminlichen Konflikten mit der Abschlussprüfung kann die QS-Kommission auf Antrag der Schule über die vorgezogene Wiederholung eines Modulabschlusses entscheiden.

Die Höhe der Gebühr für Nachprüfungen wird von der Schulleitung jährlich bestimmt. Sie beträgt min. 150 CHF und max. 600 CHF und ist in der ganzen Schweiz gleich.

5.6 Rekurs Modulprüfung

Rekurse sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Resultates bzw. 10 Tage nach einer Einsichtnahme mit schriftlicher Begründung an das Sekretariat der Schulleitung zuzustellen. Die Schulleitung entscheidet als erste Instanz über den Rekurs. Zweite Instanz ist die QS-Kommission.

Für die Behandlung eines Rekurses werden vorgängig CHF 150.- erhoben, welche bei einer Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

6 ABSCHLUSSPRÜFUNG

6.1 Organisation und Durchführung

Die Abschlussprüfung beinhaltet eine modulübergreifende Projektarbeit, eine Präsentation der Arbeit und eine Befragung.

Die modulübergreifende Projektarbeit (Abschlussarbeit, Facharbeit oder Fallstudie) umfasst eine Projektbearbeitung mit einem Zeitbedarf von 80 – 100 Arbeitsstunden. Das Thema soll die Fachvertiefung des Bewerbenden reflektieren und muss vom Bewerbenden vorgeschlagen werden. Die QS-Kommission bewilligt das Thema und bestimmt die Ziele und die erwarteten Ergebnisse der Arbeit. Auf Wunsch des Bewerbenden kann die Abschlussarbeit auf die Bedürfnisse des Arbeitgebers des Bewerbenden abgestimmt werden.

Die definitive Gestaltung des Themas wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mindestens acht Wochen vor dem Abgabetermin bekannt gegeben. Die QS-Kommission fixiert den Abgabetermin der Abschlussarbeit. Der Abgabetermin ist spätestens 30 Tage vor der mündlichen Abschlussprüfung.

Der mündliche Teil umfasst die Präsentation der Projektarbeit und eine Befragung durch mindestens zwei Expertinnen oder Experten in Anwesenheit eines Mitgliedes der QS-Kommission mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum Thema der Abschlussarbeit.

Zu Beginn der Projektarbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat über das Prüfungsprogramm (Ort, Zeitpunkt) sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel beim mündlichen Prüfungsteil informiert.

6.2 Geprüfte Kompetenzen

In der Abschlussprüfung wird umfassend geprüft, ob der Kandidat / die Kandidatin als Geomatiktechniker / Geomatiktechnikerin arbeiten kann. Diese sollen die folgenden Kernkompetenzen aufweisen:

- Erfassung, Bearbeitung und Ausgabe von Daten im gesamten Spektrum der Geomatik
- Entwicklung und Umsetzung von Arbeits- und Qualitätsstandards
- Führung und Ausbildung eines Teams
- Vertreten von Geschäftsinteressen

6.3 Prüfungsteile, geprüfte Kompetenzen und Beurteilungskriterien der Abschlussprüfung

Die Kompetenzen werden gemäss nachfolgenden Gewichten und Kriterien beurteilt:

Projektarbeit (Gewichtung gemäss Prüfungsordnung)

Projektstruktur, Vorgehen (Gewicht 1)

- Strukturiertes Vorgehen erkennbar
- Arbeitsplanung vorhanden und sinnvoll
- Meilensteine sinnvoll gesetzt
- Projektziele entsprechen den Zielen der Aufgabenstellung

Projektbeschreibung (Gewicht 1)

- Inhalt klar und logisch strukturiert
- Projektbeschreibung verständlich, nachvollziehbar und sinnvoll

- Vorgehen, Meilensteine nachvollziehbar
- Schwerpunkte / Highlights erkennbar
- Interesse des Lesers geweckt

Technische Umsetzung (Gewicht 4)

- die Lösung ist fachlich korrekt
- die Lösung erfüllt die Anforderungen und entspricht der Aufgabenstellung
- kritische Beurteilung der gewählten Lösung durch den Kandidaten, die Kandidatin
- Würdigung möglicher Alternativen
- Resultat brauchbar für Auftraggeber / praxisgerecht
- Funktionieren der Lösung / Lieferung richtiger Resultate
- Erwartungen an Geomatiktechniker erfüllt

Form und Darstellung der Arbeit (Gewicht 2)

- klare, verständliche Sprache
- Sprachform sinnvoll und einheitlich
- der Bericht liest sich flüssig
- Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung
- Layout ansprechend und übersichtlich
- Grafiken richtig eingesetzt, lesbar und hilfreich
- Aufteilung Bericht / Anhang sinnvoll
- Bericht ist technisch korrekt und vollständig

Factsheet (Gewicht 1)

- Grafische Gestaltung ansprechend
- Wesentlicher Inhalt vorhanden
- Guter Mix von Text / Bildern / Grafiken
- Projektinhalt verständlich erläutert

Präsentation (Gewichtung gemäss Prüfungsordnung)

Einsatz der Mittel (Gewicht 1)

- Einsatz der visuellen Hilfsmittel
- Layout und Gestaltung der Folien
- Animationen zurückhaltend und sinnvoll eingesetzt
- Art der Präsentation des Produkts sinnvoll gewählt

Präsentation, Inhalt (Gewicht 2)

- Präsentation gut vorbereitet, klar strukturiert
- Projektschwerpunkte enthalten
- Konzentration auf wichtige Aspekte, Resultate
- Funktionieren des Produkts demonstriert
- Zeitvorgaben eingehalten

Auftreten und Sprache (Gewicht 2)

- klare, verständliche Formulierung
- flüssiger Sprach- und Vortragsstil
- Motivation spürbar, Interesse beim Zuhörenden geweckt
- wie präsentiert sich der Kandidat

- gepflegtes Auftreten
- Umgang mit Zuhörerschaft

Befragung (Gewichtung gemäss Prüfungsordnung)

Projektbezogene Fachkompetenz (Gewicht 1)

- fachtechnisch korrekte Antworten
- Verwendung der richtigen Fachbegriffe
- Aufgabenstellung, Problemstellungen und Vorgehen der Projektarbeit verstanden
- Eigene Lösung verstanden

Vertreten der gewählten Lösung (Gewicht 1)

- engagiertes, überzeugendes Vertreten der gewählten Lösung
- wie präsentiert der Kandidat sich und sein Produkt
- sachlicher Umgang mit kritischen Fragen
- Bereitschaft, Alternativen zu prüfen, bzw. anzuerkennen
- Umgang mit fachlichen Unsicherheiten
- Akzeptanz des Gegenübers als Fachexperte
- Bereitschaft, fachliche Fehler einzugestehen, bzw. zu prüfen

Allgemeine fachliche Kompetenz (Gewicht 1)

- fachliches Wissen und Auskunftsbereitschaft auch über das gewählte Thema hinaus
- Kenntnisse im gesamten Bereich der Geomatik vorhanden
- Erkennen von Zusammenhängen der eigenen Projektarbeit mit anderen Fachbereichen der Geomatik

6.4 Beschwerde an das SBF1

Merkblätter über den Ablauf von Beschwerden an das SBF1, das Akteneinsichtsrecht und den Nachteilsausgleich finden sich unter folgendem Link:
<https://www.sbf1.admin.ch/sbf1/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QS-Kommission in Kraft.

Zürich, 26. September 2019

Präsident QS-Kommission



Hans Andrea Veraguth

Vizepräsident QS-Kommission



Bertrand Jeanguenat